

Anwendungshinweise zu organisierten Veranstaltungen und Gestattungen für Dritte im Wald

Stand 16. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt und Ziel des Papiers.....	- 1 -
2	Rechtsgrundlagen.....	- 2 -
3	Das freie Betretensrecht und seine Grenzen	- 2 -
3.1	Freies Betretensrecht gemäß § 37 Abs. 1	- 3 -
3.2	Gestattungspflichtiges Betreten	- 3 -
3.3	Genehmigungs- und gestattungspflichtiges Betreten gemäß § 37 Abs. 2 (Organisierte Veranstaltungen).....	- 4 -
3.3.1	Größe des Teilnehmerkreises.....	- 5 -
3.3.2	Kommerzielle Veranstaltungen.....	- 6 -
3.4	Information und Kommunikation.....	- 7 -
4	Verkehrssicherungspflicht	- 7 -
5	Tabellarische Übersicht einzelner Nutzungsarten durch Dritte im Wald.....	- 11 -

Anlage 1: Beispiel eines Bescheids zur Genehmigung einer organisierten Veranstaltung

Anlage 2: Beispiel eines Bescheids zur Ablehnung einer organisierten Veranstaltung

1 Inhalt und Ziel des Papiers

Die Nutzung des Waldes zu Freizeitwecken erfährt in den letzten Jahren zunehmend an Nachfrage. Verstärkt gewinnen auch gesundheitliche Aspekte an Bedeutung. In der Umwelt- und Erlebnispädagogik kommt dem Wald ein besonderer Stellenwert zu. Für verschiedene Veranstaltungen und auch zu sportlichen Zwecken wird der Wald in wachsendem Maße genutzt.

Einige Nutzungsarten bergen ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial einerseits gegenüber anderen Erholungssuchenden, andererseits auch gegenüber der Waldbewirtschaftung, sowie unter Natur- und Waldschutzaspekten. Auch mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer besteht je nach Nutzungsart Zustimmungs- oder Abstimmungsbedarf.

Infolge des größeren Spektrums an Nutzungswünschen und Nachfragen durch Dritte sollen Hinweise zu dem Anwendungsbereich des § 37 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (nachfolgend: LWaldG)¹ gegeben werden zu der Frage, welche Nutzungsarten unter das „freie Betretensrecht“ fallen, welche Nutzungen durch die Forstbehörde zu genehmigen sind und welche Nutzungen einer Gestattung durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer bedürfen.

Im Folgenden sollen daher Orientierungshilfen für die forstliche Praxis zum „freien Betretensrecht“ nach § 37 Abs. 1, den „organisierten Veranstaltungen“ nach § 37 Abs. 2 sowie Hinweise zur Bewertung von sich ergebenden Verkehrssicherungspflichten gegeben werden.

Waldkindergärten werden hier nicht behandelt, es wird auf das Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 30. Juli 2020 „Verkehrssicherungspflicht in Waldkindergärten und auf waldpädagogischen Aufenthaltsflächen im Wald“ verwiesen.

Diese Anwendungshinweise wurden in Zusammenarbeit der Landesforstverwaltung (LFV) mit der Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW (ForstBW) erarbeitet und auf Ebene der Verbände abgestimmt.

¹ Alle genannten Paragraphen sind solche des LWaldG BW. Es sei denn, es erfolgt eine andere Bezeichnung.

2 Rechtsgrundlagen

Für das Betreten des Waldes sind die §§ 37- 41 LWaldG einschlägig. Je nach Einzelfall können auch andere Rechtsvorschriften (z.B. Schutzgebietsverordnungen) berührt sein. Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) gibt in § 14 den Rahmen für die Regelung des Betretens im LWaldG vor. § 37 Abs. 1 regelt, dass jeder „zum Zwecke der Erholung“ den Wald betreten darf („freies Betretensrecht“). Da dieses Betreten auf eigene Gefahr erfolgt, begründet sich für die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer hieraus keine besondere Haftung für walddtypische Gefahren gegenüber diesen Nutzern.

§ 37 Abs. 2 regelt, dass „organisierte Veranstaltungen der Genehmigung durch die Forstbehörde bedürfen“. Für organisierte Veranstaltungen ist neben der Genehmigung der Forstbehörde auch immer zusätzlich eine Gestattung durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer erforderlich.

3 Das freie Betretensrecht und seine Grenzen

In den folgenden Kapiteln wird erläutert, welche Nutzungs- und Betretensarten des Waldes vom freien Betretensrecht erfasst werden und welche darüber hinaus gehen und somit genehmigungs- und / oder gestattungsbedürftig sind.

Ausführliche Erläuterungen zur Abgrenzung des freien Betretensrechts und zu genehmigungs- und gestattungsbedürftigen Waldbetretensarten sind im Kommentar Dipper zum LWaldG, § 37 Rn. 4 - 31² zu finden.

Grundsätzlich kann das Betreten des Waldes in drei verschiedene Arten unterschieden werden, die in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert werden:

- Freies Betretensrecht gemäß § 37 Abs. 1
- Gestattungspflichtiges Betreten
- Sowohl genehmigungs- als auch gestattungspflichtiges Betreten gemäß § 37 Abs. 2 (organisierte Veranstaltungen).

Weiterhin wird auf § 37 Abs. 4 hingewiesen, nach welchem bestimmte Verhaltensweisen ohne besondere Befugnis nicht zulässig sind.

Zusätzlich sind ggf. bestehende naturschutzrechtliche Betretungsverbote oder Einschränkungen zu beachten.

² 16. Lfg. Juni 2018.

3.1 Freies Betretensrecht gemäß § 37 Abs. 1

Das freie Betreten des Waldes ist jedem gemäß LWaldG zum Zwecke der Erholung erlaubt (§ 37 Abs. 1 S. 1). Der Erholungsbegriff ist damit zunächst einmal offen formuliert. Formal wird das freie Betretensrecht durch § 37 Abs. 1 S. 4 begrenzt, der verlangt, dass wer den Wald betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Was dem Begriff der Erholung im Wald unterfällt ist damit letztlich Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung.

Abweichend zur derzeit aktuellen Fassung des Kommentars Dipper zum LWaldG, § 37 Rn. 4 Zeile 4 erscheint es zeitgemäß, auch das Betreten des Waldes zu ausschließlich sportlichen Zwecken unter den Erholungsbegriff³ zu fassen, sofern die Verhaltensregeln des § 37 Abs. 1 S. 4 eingehalten werden.

Frei betreten dürfen den Wald Einzelpersonen oder Personengruppen von überschaubarer Größe (siehe Kapitel 3.3.1), sofern der Erholungszweck deutlich überwiegt. Zur Bestimmung der Grenzen des freien Betretensrechts wird neben der Erholung auch die Gemeinverträglichkeit als weiteres Kriterium herangezogen. Demnach müssen Art, Umfang und Intensität (kurze oder lange Dauer bzw. einmalig oder wiederholt) der geplanten Nutzung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse gemeinverträglich sein. Die Grenzen dieser Gemeinverträglichkeit und damit der genehmigungs- und gestattungsfreien Benutzung des Waldes sind jedoch dort zu ziehen, wo die Gefahr besteht, dass die Lebensgemeinschaft Wald und dessen Bewirtschaftung gestört, der Wald gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird oder die Erholung anderer beeinträchtigt wird. Gehen von bestimmten Sportarten/ Nutzungsarten wesentliche Gefährdungen oder Schädigungen aus, fallen diese nach § 37 Abs.1 Satz 4 nicht unter das freie Betretensrecht.

3.2 Gestattungspflichtiges Betreten

Die gesetzliche Duldungspflicht der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers im Rahmen des § 37 Abs. 1 gilt nur, wenn Dritte den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Soll das Betreten aus wirtschaftlichen, gewerblichen oder kommerziellen Zwecken erfolgen, ist eine privatrechtliche Gestattung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers erforderlich. Abwei-

³ Siehe zum Erholungsbegriff im Naturschutzrecht eine Definition in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

chend zur derzeit aktuellen Fassung des Kommentars Dipper zum LWaldG, § 37 Rn. 4 werden ausschließlich sportliche Zwecke des Betretens nicht mehr per se als Widerspruch zur Erholungsnutzung angesehen.



Hinweise:

Die Schriftform ist für eine solche Gestattung nicht zwingend erforderlich. Mündliche Abreden hierzu, sind rechtlich bindend. Allerdings bieten sich aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Verträge an, insbesondere wenn ein Entgelt erhoben wird oder, wenn Regelungen zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht beinhaltet sind.

3.3 Genehmigungs- und gestattungspflichtiges Betreten gemäß § 37 Abs. 2 (Organisierte Veranstaltungen)

Eine organisierte Veranstaltung (im Sinne des § 37 Abs. 2) ist anzunehmen, wenn durch



- den Teilnehmerkreis aufgrund seiner höheren Teilnehmerzahl **oder**
- die Nutzung / die Veranstaltung in seiner Art oder Intensität

eine **wesentliche Gefährdung, Störung oder Verunreinigung**

- der Lebensgemeinschaft Wald **oder**
- der Bewirtschaftung des Waldes **oder**
- der Erholung anderer Waldbesucher
ausgehen kann

oder



- die Veranstaltung einen **deutlich kommerziellen Charakter** aufweist (siehe Kapitel 3.3.2)

und sie deshalb der Prüfung und Steuerung durch die untere Forstbehörde bedarf.

Eine organisierte Veranstaltung bedarf immer der „doppelten Zustimmung“; einerseits durch die Forstbehörde (forsthoheitliche Genehmigung, Musterbeispiele siehe Anlagen 1 und 2) und andererseits durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer (privatrechtliche Gestattung).

Die unteren Forstbehörden und die Forstbezirke werden auf die Handlungsempfehlung zum „Verfahrensablauf zur Genehmigung und Gestattung von organisierten Veranstaltungen in Zusammenarbeit von ForstBW und der Landesforstverwaltung“ in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen (aktuell: Stand 19. Mai 2020, abrufbar über das Intranet der LFV und von ForstBW). Zielsetzung hierbei ist, dass der Antragsteller / die Antragstellerin eine abgestimmte einheitliche Antwort (Zu- oder Absage) bekommt. Es ist zudem gemeinsam darauf hinzuwirken, dass Anfragen / Anträge für genehmigungs- oder gestattungspflichtige Veranstaltungen mit ausreichender Frist, i.d.R. von acht Wochen, eingereicht werden.

3.3.1 Größe des Teilnehmerkreises

Eine absolute Teilnehmerzahl kann für die Einordnung als organisierte Veranstaltung nicht festgelegt werden. Veranstaltungen fallen in der Regel noch unter das freie Betretensrecht, wenn

- eine überschaubare Teilnehmerzahl von voraussichtlich ca. 20 bis 40 Teilnehmern nicht überschritten wird (auch wenn die Veranstaltung in irgendeiner Weise öffentlich oder vereinsintern bekannt gemacht wurde; z.B. Lauftreffs etc.),
- von der Gruppe keine wesentlichen Gefahren oder Beeinträchtigungen (siehe Kapitel 3.3) zu erwarten sind
- sie überwiegend Erholungs- und sportlichen Zwecken dienen und
- keine der unter Kapitel 3.3 genannten Kriterien eine organisierte Veranstaltung begründen.

Dies gilt beispielsweise für Wanderungen von Schulklassen, für waldpädagogische Führungen und für naturkundliche Führungen von Vereinen, sofern kein kommerzieller Charakter gegeben ist (siehe Kapitel 3.3.2). Die Teilnehmerzahl kann somit schon ein Indiz für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, ist aber immer in Kombination mit den anderen Faktoren zu betrachten.

Bei darüberhinausgehenden Teilnehmerzahlen sowie bei öffentlich beworbenen Veranstaltungen mit nicht abschätzbaren höheren Teilnehmerzahlen sind die Voraussetzungen einer organisierten Veranstaltung gegeben. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Gefahren und Beeinträchtigungen mit der Zahl der Teilnehmer zunehmen und die Grenzen der Gemeinverträglichkeit zunehmend überschritten werden.

3.3.2 Kommerzielle Veranstaltungen

Bei manchen Tätigkeiten ist die Grenze des freien Betretensrechts unscharf und ist in der Auslegung, ob die Tätigkeit noch unter das freie Betretensrecht fällt, nicht zu eng zu sehen (vgl. Kommentar Dipper zum LWaldG § 37 Rdn. 4). Daher soll eine Orientierungshilfe zur Beurteilung des „deutlich kommerziellen Charakters“ von Veranstaltungen gegeben werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen vom Veranstalter Teilnehmerentgelte verlangt werden, können im Wesentlichen zwei Fallgruppen unterschieden werden, wobei die Grenze zwischen beiden fließend sein kann (aufgrund der unterschiedlichsten Einzelfälle bzw. Vielfältigkeit von Veranstaltungen).

Fallgruppe 1: Deutlich kommerzielle, gewerbliche, wirtschaftliche Veranstaltungen

Deutlich kommerziell sind Veranstaltungen, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht für den Veranstalter durchgeführt werden - wobei die Höhe des vom Veranstalter erhobenen Teilnehmerentgelts über eine Kostendeckung seiner Veranstaltung erheblich hinausgehen muss. Veranstaltungen der Fallgruppe 1 bedürfen immer der Gestattung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers, da diese nicht durch das freie Betretensrecht (§ 37 Abs.1) abgedeckt sind. Daneben ist auch eine forstrechtliche Genehmigung durch die untere Forstbehörde erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet grundsätzlich die untere Forstbehörde, ob die jeweilige Veranstaltung als „organisierte Veranstaltung“ im Sinne des § 37 Abs. 2 einzustufen ist.

Fallgruppe 2: Unkosten deckende Veranstaltungen / geringfügiges Teilnehmerentgelt

Hierunter fallen Veranstaltungen, bei denen ein vom Veranstalter erhobenes angemessenes Teilnahmeentgelt im Wesentlichen die Kosten des Veranstalters ausgleicht oder lediglich zu geringfügigen finanziellen Überschüssen beiträgt. Veranstaltungen der Fallgruppe 2 fallen i.d.R. noch unter das freie Betretensrecht, sofern sie nicht aufgrund der Indizien „höhere Teilnehmerzahl“ (siehe Kapitel 3.3.1) und / oder „Nutzung bzw. Art / Intensität der Veranstaltung“ als eine organisierte Veranstaltung nach § 37 Abs. 2 einzustufen sind, weil von der Veranstaltung eine Gefährdung, Störung oder Verunreinigung zu erwarten ist. Beispiele für die Fallgruppe 2 sind entsprechende waldpädagogische Veranstaltungen oder naturkundliche Führungen von Vereinen mit überschaubarer Teilnehmerzahl.

Aufgrund der teilweise unscharfen Grenzen zwischen den beiden Fallgruppen entscheidet bei Unklarheiten der Zuordnung die untere Forstbehörde.

3.4 Information und Kommunikation

Damit Veranstalter Klarheit darüber erlangen können, ob ihre geplante Veranstaltung genehmigungs- und / oder gestattungspflichtig sein könnte, wird empfohlen, von Seiten der unteren Forstbehörden (UFB'en) und der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers entsprechende Hinweise zu veröffentlichen (z.B. ein Merkblatt auf der Homepage). Wenn es sich um eine organisierte Veranstaltung handelt, muss sich der Veranstalter rechtzeitig an alle Beteiligten (Waldbesitzerin / Waldbesitzer, UFB) wenden.

Bestehen Zweifel, ob die geplante Veranstaltung unter das freie Betretensrecht oder das genehmigungs- / gestattungspflichtige Betreten fällt, muss sich der Veranstalter zur Klärung an die UFB wenden. Dies ist notwendig, um im Einzelfall zu klären, ob eine Gestattung und ggf. zusätzlich eine Genehmigung der Veranstaltung erforderlich ist und um bei sich abzeichnenden Nutzungskonflikten (z.B. Holzernte, andere geplante Veranstaltung) rechtzeitig vermitteln zu können. Bei Bedarf muss die untere Forstbehörde die Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen in diese Abwägung einbeziehen.

Erlangt eine beteiligte Person (Waldbesitzer / Waldbesitzerin oder untere Forstbehörde) Kenntnis von einer Veranstaltung, sollte diese darauf hinwirken, dass der Veranstalter auch die weiteren Beteiligten kontaktiert.

4 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine **allgemeine Rechtspflicht**, die von der Rechtsprechung entwickelt wurde. Ihre Grundsätze basieren auf § 823 BGB, welcher als rechtliche Haftungsrundlage nicht durch andere Vorschriften vollständig verdrängt werden kann. In der Verkehrssicherungspflicht kommt der Rechtsgedanke zum Tragen, dass derjenige die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze Dritter vorzunehmen hat, der für die Unterhaltung und Schaffung von Gefahrenquellen verantwortlich ist. Im Wald ist dies der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin, sofern diese die Verkehrssicherungspflicht nicht auf einen Dritten übertragen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften abweichende Regelungen bestehen. Die rechtlich gebotene allgemeine Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen.

a) Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des freien Betretensrechts

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) besteht eine Haftung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Wald und an Waldwegen grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren (BGH, Urteil v. 2.10.2012 – VI ZR 311/11 und v. 6.3.2014 - III ZR 352/13). Grund hierfür ist, dass der Waldbesucher oder die Waldbesucherin den Wald auf eigene Gefahr betritt (§ 37 Abs. 1) und sich damit in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen. Er setzt sich damit bewusst den walddtypischen Gefahren aus. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zählen zu den walddtypischen Gefahren solche, „die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben“ (BGH Urteil vom 2.10.2012 a.a.O. Rn. 25).

Die Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist im Regelfall auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind. Der BGH definiert dies wie folgt: „Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer oder von Dritten geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher oder eine Waldbesucherin nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss (...). Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören.“

Zu den atypischen Gefahren gehören außerdem z.B. in den Wald eingebrachte Anlagen (z.B. Baugruben, Geländer) sowie Gefahren, die sich aus Holzerntemaßnahmen ergeben.

b) Verkehrssicherungspflicht aufgrund einer Verkehrseröffnung

Ausnahmen vom Grundsatz, dass für walddtypische Gefahren keine Verkehrssicherungspflicht besteht, können sich dann ergeben, wenn eine besondere Verkehrseröffnung erfolgt.

Eine Verkehrssicherungspflicht am und im Wald gilt demnach z.B. an speziellen Einrichtungen (wie beispielsweise Kinderspielplätzen, Grill- und Vesperplätzen, Schutzhütten, Liegewiesen, Stationen von Lehr- oder Trimm-Dich-Pfaden, Sitzbänken oder Waldparkplätzen), an öffentlichen Verkehrswegen sowie bei Kenntnis einer akuten Gefahrenlage auch an

Waldwegen. Die Frage, ob eine Verkehrssicherungspflicht an temporären Veranstaltungsplätzen (wie beispielsweise an Verpflegungsstationen oder Sammelplätzen) besteht, ist weder gesetzlich noch gerichtlich geklärt. Es wird daher empfohlen, bei organisierten Veranstaltungen temporäre Veranstaltungsplätze an Orten einzurichten, an denen bereits eine Verkehrssicherungspflicht besteht (dauerhafte Erholungseinrichtungen, Waldparkplätze, öffentliche Wege).

Der Umfang und die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht hängen sehr stark von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere vom Standort des Baumes, der Art des Verkehrs, den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer und der Zumutbarkeit der Verkehrssicherungsmaßnahmen für die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer ab.

c) Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf Dritte

Sofern eine Verkehrssicherungspflicht vorliegt, obliegt diese der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer. Es ist rechtlich möglich und auch zulässig, Verkehrssicherungspflichten auf Dritte zu übertragen. Übertragen werden kann sowohl die Kontrollpflicht als auch die Pflicht zur Durchführung der Maßnahmen, die aufgrund der Kontrollen als erforderlich erachtet werden. Wird die Verkehrssicherungspflicht übertragen, verbleibt bei der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer jedoch eine Auswahl- und Überwachungspflicht dahingehend, dass er oder sie prüfen muss, ob die Dritten fachlich in der Lage sind, die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und ob die Dritten der übernommenen Verkehrssicherungspflicht nachgekommen sind. Bei der Auswahl des Dritten gilt, dass je fachkundiger dieser ist, desto geringer muss regelmäßig die nachfolgende Überwachung sein. Bei der Übertragung auf Fachkundige, kann sich die Überprüfung auf punktuelle (stichprobenartige) Kontrollen beschränken. Ausführungen zur Art und zum Umfang der Verkehrssicherungspflichten finden sich im Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht (ForstBW, Stand Oktober 2015).



Hinweise:

Eine forstrechtliche Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Forstbehörde Kenntnis darüber hat, dass die Fläche für die geplante Veranstaltung von vornherein nicht geeignet ist.

An speziellen Einrichtungen (und ggf. an temporären Veranstaltungsplätzen bei organisierten Veranstaltungen im Wald) ist durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer aufgrund der Verkehrssicherungspflicht auch für walddtypische Gefahren die Verkehrssicherheit des umliegenden Baumbestandes sicherzustellen.

Das Aufsuchen von akuten Gefahren auf und entlang von Wald- und Wanderwegen durch vorheriges Abfahren/ Ablaufen ist nicht erforderlich, soweit keine Kenntnisse/ Anhaltspunkte für eine zeitnahe Gefahrenverwirklichung bekannt sind.

Zudem empfiehlt es sich für die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer, die Kontroll- und Überwachungspflicht zu dokumentieren.

Zu empfehlen ist, dass derjenige, dem die Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen obliegt (Waldbesitzer / Waldbesitzerin wenn diese /r eine eigene Veranstaltung durchführt oder Dritter dem die Verkehrssicherungspflicht übertragen wurde), eine Haftpflichtversicherung abschließt.

5 Tabellarische Übersicht einzelner Nutzungsarten durch Dritte im Wald

(Inklusive zusammenfassender Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht. Für umfassende Informationen wird auf den Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW, Stand Oktober 2015 verwiesen.)

Grundsätzliches:

- In der Tabelle werden Beispiele verschiedener Betretens- und Nutzungsarten des Waldes aufgelistet. Bei der angegebenen Einschätzung zur Genehmigungs- und / oder Gestattungspflicht wurde davon ausgegangen, dass die Kriterien gemäß Kapitel 3.3 nicht vorliegen und es sich deshalb nicht um organisierte Veranstaltungen handelt.
- Es gilt zu beachten, dass die UFB einerseits als Genehmigungsbehörde andererseits im Rahmen ihres Betreuungsvertrags tätig werden kann.
- Die Beurteilung der Genehmigungspflicht bezieht sich ausschließlich auf forstrechtliche Genehmigungen. Andere Genehmigungserfordernisse (bspw. baurechtliche, verkehrsrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigungen) müssen vom Veranstalter selbst geprüft werden.
- Bei der forstrechtlichen Genehmigung sind stets die besonderen Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen (z.B. Waldschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnung) zu beachten.
- Ob eine bauliche Anlage besteht und damit ggf. zusätzlich eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist stets eine Einzelfallentscheidung der unteren Baurechtsbehörde.
- Für bestimmte, sich wiederholende Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Erteilung einer (befristeten) forstrechtlichen Dauergenehmigung.
- Sollten Unsicherheiten bei der Beurteilung bestehen, ob eine organisierte Veranstaltung vorliegt oder nicht, findet eine Abstimmung mit der höheren Forstbehörde bzw. mit der Betriebsleitung von ForstBW statt.

1. Freies Betreten	
1.1. Fußläufiges Betreten zum Zwecke der Erholung	
Gestattung	Nein
Forstrechl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	Ausnahmen vom freien Betretensrecht sind in § 37 Abs. 4 geregelt (z. B. Zelten, Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen). Siehe auch § 38 für Regelungen zu gesperrten Waldflächen.
1.2. Radfahren	
Gestattung	Nein
Forstrechl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	<p>Im Wald ist das Radfahren nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen zulässig. Nicht zulässig ist es auf Wegen unter 2 m Breite und auf Sport- und Lehrpfaden. Die Forstbehörde kann hierzu Ausnahmen zulassen.</p> <p>Fahrräder mit elektrischer Antriebsunterstützung werden im LWaldG nicht eigens genannt. Fahrräder mit elektronischer Antriebsunterstützung ("Pedelecs") zählen nicht zu den Kraftfahrzeugen, soweit es sich um nicht zulassungspflichtige Fahrräder handelt, bei denen nur der aktive Pedalantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h elektrisch unterstützt wird. (Hinweise zu zulassungspflichtigen Elektrokleinstfahrzeugen siehe Tabelle 4.2.)</p>
1.3. Reiten	
Gestattung	Nein
Forstrechl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	Das Reiten ist nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen zulässig. Nicht gestattet ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen. Die Forstbehörde kann hierzu Ausnahmen zulassen. Bei größeren Reiterhöfen und Schäden am bestehenden Wegekörper ggf. Einzelfallprüfung, ob ein Gestattungsvertrag sinnvoll ist.
1.4. Übernachten im Wald ohne Zelt	
Gestattung	Nein
Forstrechl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	Siehe 1.1.

2. Spezielle Wegeangebote	
2.1. Kennzeichnung von Wegen zur Ausübung des Betretens (Bsp. Wanderwege)	
Gestattung	Nein (die Kennzeichnung von Wegen ist vom Waldbesitzer zu dulden § 37 Abs. 5)
Forstrechtl. Genehmigung	Ja - nach § 37 Abs. 5
Zusätzliche Hinweise	
2.2. Ausweisung von Single Trails / MTB-Trails (Es handelt sich hierbei um Pfade und schmale Wege, die unbefestigt, naturbelassen und zum Teil nicht mit Maschinen befahrbar sind. Sie haben eine variable Breite, die zumeist deutlich unter zwei Metern liegt. Es gibt keine baulichen Anlagen.)	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – die Zulassung von Ausnahmen für Radwege unter 2 m Breite erfolgt nach § 37 Abs. 3, die Beschilderung bedarf der Genehmigung nach § 37 Abs. 5.
Zusätzliche Hinweise	Das Befahren der Single Trails /MTB Trails erfolgt auf eigene Gefahr, eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin für walddtypische Gefahren besteht nicht. Zur Anlage von Angeboten für die Mountainbike-Nutzung sollten die Hinweise im Mountainbike-Handbuch wie z.B. die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) beachtet werden (Roth, R., Krämer, A., Armbruster, F. (2019): Mountainbike-Handbuch – Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und -Trails. Naturpark Südschwarzwald & Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Hrsg.). Feldberg, Bühlertal).
2.3. Mehrere parallel verlaufende Single Trails mit flächiger Wirkung auf Waldfunktionen	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – die Zulassung von Ausnahmen für Radwege unter 2 m Breite erfolgt nach § 37 Abs. 3, die Beschilderung bedarf der Genehmigung nach § 37 Abs. 5. In der Praxis wird § 37 Abs. 2 als Rechtsgrundlage für eine Genehmigung herangezogen um im Rahmen von Nebenbestimmungen die Vermeidung von Beeinträchtigungen der in 37 Abs. 1 Satz 4 genannten Schutzgüter zu gewährleisten.
Zusätzliche Hinweise	Zur Anlage von Angeboten für die Mountainbike-Nutzung sollten die Hinweise im Mountainbike-Handbuch wie z.B. die Abstimmung mit der UNB beachtet werden (Roth, R., Krämer, A., Armbruster, F. (2019): Mountainbike-Handbuch – Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und -Trails. Naturpark Südschwarzwald & Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Hrsg.). Feldberg, Bühlertal).
2.4. Anlage von Mountainbike-Parcours (Speziell ausgebaute Strecken mit künstlichen Hindernissen wie Sprüngen, Rampen, Steilwände)	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – die Anlage nach § 37 Abs. 3, die Beschilderung nach § 37 Abs. 5. Es sollte auch geprüft werden, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 oder § 11) oder wenn eine Einzäunung erfolgt eine Genehmigung nach § 38 Abs. 1 notwendig ist. In der Praxis wird § 37 Abs. 2 als Rechtsgrundlage für eine Genehmigung herangezogen (wenn keine Waldumwandlungsgenehmigung im Einzelfall erforderlich ist) um im Rahmen von Nebenbestimmungen die Vermeidung von Beeinträchtigungen der in

	37 Abs. 1 Satz 4 genannten Schutzgüter zu gewährleisten. In diesem Fall ist eine Gestattung des Waldbesitzenden erforderlich.
Zusätzliche Hinweise	Technische und bauliche Verkehrssicherungspflichten und waldbezogene Verkehrssicherungspflichten (Kontrollen, Maßnahmen und Kosten) liegen bei der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer aufgrund der Verkehrseröffnung, können aber vertraglich auf einen Betreiber/Betreiberin übertragen werden. Bei einer Waldumwandlung nach § 9 gehen die Verkehrssicherungspflichten auf den Grundbesitzer über. Bei einer Waldumwandlung nach § 11 verbleiben diese wie oben beschrieben bei der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer. Zur Anlage von Angeboten für die Mountainbike-Nutzung sollten die Hinweise im Mountainbike-Handbuch wie z.B. die Abstimmung mit der UNB beachtet werden (Roth, R., Krämer, A., Armbruster, F. (2019): Mountainbike-Handbuch – Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und -Trails. Naturpark Südschwarzwald & Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord (Hrsg.). Feldberg, Bühlertal).
2.5. Gespurte Loipen	
Gestattung	Ja (das Spuren der Loipen), nein (das Benutzen der gespurten Loipen)
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – nach § 37 Abs. 5 oder § 37 Abs. 2, sofern für die Benutzung bspw. ein Entgelt verlangt wird.
Zusätzliche Hinweise	Gespurte Loipen werden hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht i. d. R. wie Waldwege behandelt.
3. Spezielle Erholungseinrichtungen	
3.1. Z. B. Kinderspielplätze, Vesperplätze, Schutzhütten, Liegewiesen, Infotafeln sowie auch Stationen (z.B. Waldinfopfade/ Waldlehrpfade/ Trimm-Dich-Pfade), Sitzbänke, Waldparkplätze	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Nein – ggf. nach § 9 Abs. 7
Zusätzliche Hinweise	Eine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren ist je nach Art der Anlage gegeben. Ggf. sind Genehmigungen anderer Fachbereiche erforderlich. § 19 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.
3.2. Grillplätze	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – nach § 41 Abs. 1 Satz 3, nicht im Falle des § 41 Abs. 2 Nr. 2 sofern eine baurechtliche oder eine gewerbliche Genehmigung vorliegt.
Zusätzliche Hinweise	Eine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren ist gegeben.
3.3. Hoch- und Niedrigseilgärten	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – nach § 37 Abs. 2 oder nach §§ 9, 11, sofern eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich ist.
Zusätzliche Hinweise	Eine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren ist je nach Art und Zwecksetzung der Anlage (u.U. bis hin zur täglichen Kontrollpflicht) gegeben, zumal es sich

Hinweise	um Einrichtungen handelt, bei denen ein höheres Unfallrisiko für den Benutzer besteht. Vertragliche Regelungen zwischen Waldbesitzer/Waldbesitzerin und Betreiber/Betreiberin zur Gestattung der Einrichtung sollten die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber und eine Haftungsfreistellung enthalten (siehe ForstBW Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht 2015).
----------	--

3.4. Trekkingcamps – es handelt sich hier um naturnahe Camps mit maximal 3 Zeltplätzen zur Übernachtung bei Mehrtagestouren	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – nach § 37 Abs. 2 Evtl. Genehmigung nach § 41 erforderlich, siehe auch Tabelle 4.11.
Zusätzliche Hinweise	Eine Verkehrssicherungspflicht für walddtypische Gefahren ist gegeben. Verkehrssicherungspflichten (Kontrollen, Maßnahmen und Kosten) sollten in einem Gestattungsvertrag eindeutig geregelt werden. Die forstliche Genehmigung kann vorbehaltlich der Einholung weiterer notwendiger Genehmigungen und Gestattungen erteilt werden. Insbesondere auf die Pflicht zur baulichen Genehmigung bei mehr als 3 Zelten, nach § 2 Abs. 1 Campingplatzverordnung wird hingewiesen.
4. Spezielle Nutzungsarten	
4.1. Kutschfahrten, Hundeschlittenfahrten	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	
4.2. Befahren von Waldwegen mit Elektrokleinstfahrzeugen wie bspw. Segways, E-Scooter und S-Pedelecs	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	E-Scooter und Segways sind nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung. Auch Fahrräder mit elektronischer Antriebsunterstützung, bei denen der aktive Pedalantrieb eine Geschwindigkeit über 25 km/h elektrisch unterstützt ("S-Pedelecs"), gelten als Kraftfahrzeuge. Ihre Nutzung im Wald fällt unter das Verbot unerlaubten Fahrens nach § 37 Abs. 4 Nr.1. Der Waldbesitzer darf die „besondere Befugnis“ nur in Einzelfällen durch (besondere) Einzelerlaubnis an individuell bestimmte Personen oder an einen zumindest bestimmbareren Personenkreis erteilen, nicht generell an eine Vielzahl von Personen. In der Regel handelt es sich um geführte kommerzielle Veranstaltungen. Diese bedürfen als organisierte Veranstaltungen der forstrechtlichen Genehmigung.
4.3. Ausbringen von Geocaches	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Nein

Genehmigung	
Zusätzliche Hinweise	<p>Eine Gestattung der Anlage des Caches ist entweder im Einzelfall oder auch für eine Vielzahl von Fällen durch den Waldbesitzer über ein Merkblatt etc. möglich. Es wird empfohlen die Cacheowner darauf hinzuweisen, dass zudem arten- und naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sind (z.B. keine Ablage von Caches in Baumhöhlen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Suchen von Geocaches im Rahmen des freien Betretens erfolgt und damit keine Verkehrssicherungspflichten begründet. Der Geocacher betritt den Wald auf eigene Gefahr.</p> <p>U.U. trifft aber die Personen, die die Caches verstecken (Cache-Owner) Verkehrssicherungspflichten. So dürfen Caches nicht an Orten abgelegt werden, die für die Suchenden unvorhersehbare Gefahren bergen. Dem Cache-Owner könnte auch auferlegt werden, bei der Veröffentlichung von Koordinaten den Schwierigkeitsgrad anzugeben und Hinweise zur sicheren Bergung des Caches zu geben.</p> <p>Bei einfachen Caches, die individuell gesucht werden, besteht keine Genehmigungspflicht durch die untere Forstbehörde. Geocaching in Gruppen (z.B. Eventcaches) gilt als organisierte Veranstaltung. Verschiedene Kommunen und ForstBW haben Leitlinien für das Geocachen veröffentlicht.</p>
4.4. Paintball, Bogenschießen	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Ja – nach § 37 Abs. 2
Zusätzliche Hinweise	<p>Verkehrssicherungspflichten sind bei der Gestattung zu prüfen und ggf. auf der zur Verfügung gestellten (gestatteten) Waldfläche möglich.</p> <p>Soweit andere Erholungssuchende gefährdet oder beeinträchtigt werden, handelt es sich auch um eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 2 Satz 2. Ggf. könnte auch Naturschutzrecht betroffen sein.</p> <p>Bei einem Verdacht auf Jagdwilderei ist der Einzug des Bogens möglich.</p>
4.5. Slacklines in Bodennähe	
Gestattung	Nein
Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	Aufbau, Nutzung und Abbau sind unter § 37 Abs. 1 S. 4 zu handhaben. Nach der Nutzung sind diese abzubauen und dürfen nicht im Wald verbleiben.
4.6. Sammeln von Walderzeugnissen über die erlaubte Menge hinaus (§ 40)	
Gestattung	Ja
Forstrechtl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	Es kann in gewerbliches Sammeln (zum Weiterverkauf) und in Sammeln als Veranstalter (bspw. Pilzführung) unterschieden werden. Bei gewerblichem Sammeln ist auch die Genehmigung der UNB notwendig (§ 39 Abs. 4 BNatSchG). Beim Sammeln als Veranstaltung ist die Genehmigung nach § 37 Abs. 2 als organisierte Veranstaltung notwendig, die Beteiligung der UNB hängt dann vom Einzelfall (sind Schutzgebiete betroffen?) ab.
4.7. Übungen Katastrophenschutz (z.B. Übungen durch THW, DRK, Feuerwehr, Bergwacht, Polizei, Rettungshunde)	

Gestattung	Ja
Forstrechl. Genehmigung	Ja
Zusätzliche Hinweise	
4.8. Militärische Übungen	
Gestattung	Nein
Forstrechl. Genehmigung	Nein
Zusätzliche Hinweise	Nach § 68 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes dürfen die Truppen Grundstücke überqueren, vorübergehend besetzen oder zeitweilig sperren. Der besonderen Einwilligung des Berechtigten im Wald bedarf es dahingegen bei Grundstücken, die wegen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder als Wasserschutzgebiet durch die zuständigen Behörden als besonders schutzbedürftig erklärt worden sind und bei Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Tierschutzgebieten (Abs. 2 und 3).
4.9. Kommerzielle Großveranstaltungen (professionell geplante Veranstaltungen mit sehr hoher Teilnehmerzahl)	
Gestattung	Ja
Forstrechl. Genehmigung	Ja – nach § 37 Abs. 2
Zusätzliche Hinweise	
4.10. Feierliche Veranstaltungen im Wald (Gottesdienste, Taufen, Waldfeste, Vereinsfeste u.ä.)	
Gestattung	Ja
Forstrechl. Genehmigung	I.d.R. ja – nach § 37 Abs. 2 (Ausnahmen siehe Kapitel 3.3)
Zusätzliche Hinweise	
4.11. Kommerzielle Filmaufnahmen	
Gestattung	Ja
Forstrechl. Genehmigung	I.d.R. ja – nach § 37 Abs. 2 (Ausnahmen siehe Kapitel 3.3)
Zusätzliche Hinweise	
4.12. Veranstaltungen bei Nacht, Veranstaltungen mit Feuer	
Gestattung	Ja
Forstrechl. Genehmigung	Ja – nach § 37 Abs. 2 oder nach § 41 Abs. 1 für Feuer außerhalb von Feuerstellen im Wald und im Abstand von weniger als 100m vom Wald.

Zusätzliche Hinweise	<p>Für die Nutzungen 1.1. bis 4.10. gelten auch bei Nacht im Grundsatz die dort aufgeführten Regelungen. Auf Grund der besonderen Sensibilität der Lebensgemeinschaft Wald bei Dämmerung und Dunkelheit sind jedoch bei organisierten Veranstaltungen die in Kap. 3.3 aufgeführten Kriterien besonders auf potentiell negative Auswirkungen, Störungen zu prüfen, was auch zu Versagung von am Tag genehmigungsfähigen Veranstaltungen führen kann.</p> <p>Das Anzünden und Unterhalten von Feuer außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle bedürfen immer der forstrechtlichen Genehmigung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG)</p>
5. Weitere Angebote Dritter	
<ul style="list-style-type: none"> - Besondere Wanderangebote (z.B. Kulinarische Wanderungen, Krimiwanderungen), Naturbeobachtungsangebote, organisierte Sportangebote (z.B. Highline-Festivals), Survivaltrainings, Outdoor Escape Spiele, ... - waldpädagogische Veranstaltungen - gesundheitsorientierte Veranstaltungen; Waldbaden 	
Gestattung	Einzelfallentscheidung (Ja/ Nein oder generelle Gestattung möglich – grundsätzlich Prüfung nach den allgemeinen Kriterien des Kapitels 3)
Forstrechtl. Genehmigung	Einzelfallentscheidung (Ja/ Nein – grundsätzlich Prüfung nach den allgemeinen Kriterien des Kapitels 3)
Zusätzliche Hinweise	<p>Eine Gestattung und Genehmigung ist i.d.R. nicht bei einem überwiegenden Erholungszweck erforderlich. Waldpädagogische Veranstaltungen können aufgrund der damit auch verbundenen Erholungsfunktion unter das freie Betretensrecht fallen, sofern sie nicht nach den Kriterien des Kap. 3.3 eine organisierte Veranstaltung darstellen.</p> <p>Wenn Veranstaltungen an wiederkehrenden Terminen stattfinden, kann dieser Fakt eine Genehmigungs- und Gestattungspflicht auslösen, da es sich aufgrund der Art und der Intensität um eine organisierte Veranstaltung handeln kann (siehe Kap. 3.3).</p> <p>Eine Gestattung ist zudem immer dann erforderlich, wenn die Art der Veranstaltung oder die Nutzung von Materialien (z. B. Anlage/Bau von Einrichtungen, Seilaufbauten) eine Beeinträchtigung der Besitztümer (z.B. Bäume, Wege) des Waldbesitzers mit sich bringen könnten.</p>
	<p>Zusätzliche Hinweise zur Waldpädagogik:</p> <p>Besonders bei waldpädagogischen Veranstaltungen für Kitas, Schulen, Gruppen mit besonderem Förderbedarf und Familien ist i.d.R. von gestattungs- und genehmigungsfreien Veranstaltungen mit einem nicht-kommerziellen Charakter ohne deutliche Gewinnerzielungsabsicht auszugehen.</p> <p>Für weitere Hinweise zur Durchführung waldpädagogischer Veranstaltungen wird auf die Waldpädagogik-Konzeption des MLR von 2019 verwiesen.</p>

Anlage 1: Beispiel eines Bescheids zur Genehmigung einer organisierten Veranstaltung

Briefkopf der jeweiligen UFB

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die organisierte Veranstaltung „xxxx“

Hier: Genehmigung einer organisierten Veranstaltung

Anlage:

Auflagen und Hinweise (ggf. Karte)

Sehr geehrte Frau/ geehrter Herr xxxx,

Auf Ihren Antrag vom ... Az:... ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Die angemeldete Veranstaltung „xxx“ wird gemäß § 37 Abs. 2 LWaldG genehmigt.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von xxx € erhoben. / Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

Sie erhalten hiermit **die forstrechtliche Genehmigung** zur Durchführung folgender Veranstaltung:

{Angaben zur geplanten „Veranstaltung“: Art der Veranstaltung, Datum, Uhrzeit, Ort (ggf. Karte als Anlage beifügen), Teilnehmer}

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei Nichteinhaltung behält sich die untere Forstbehörde vor, die Genehmigung zu widerrufen.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Gebührenordnung des Landratsamtes xxxxx folgende Gebühr erhoben:

Gebührenziffer xxxxx Festgebühr xxx €

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Den Gesamtbeitrag bitten wir unter Angabe des folgenden Kassenzeichens ... auf eines der genannten Konten zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

II. Nebenbestimmungen

Zur Genehmigung der Unteren Forstbehörde xxx, vom xxxx, Az.: xxxxx

1. Streckenmarkierungen etc. sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und haben mit Materialien zu erfolgen, die nach der Veranstaltung restlos entfernbar sind und den Naturhaushalt nicht belasten. Das Einschlagen von Nägeln in Bäume ist nicht zulässig.
2. Die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für Markierung etc. dürfen frühestens ... vor der Veranstaltung begonnen werden. Abbau- und Säuberungsarbeiten haben unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung oder bis zum ..., zu erfolgen.
3. Alle Waldorte sind im ursprünglichen Zustand wieder zu verlassen. Der Antragsteller haftet vollumfänglich für alle entstandenen Schäden. Entstandener Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Der Wald ist während der Durchführung der angemeldeten Veranstaltung für Waldbesuchende frei zugänglich. Die im Veranstaltungsgebiet vorhandenen Erholungseinrichtungen sind dem allgemeinen Waldbesucherverkehr offen zu halten. Störungen anderer Waldbesuchender sind zu vermeiden. Absperrungen sind nicht zulässig.
5. Den besonderen Anordnungen der unteren Forstbehörde und seiner Beschäftigten ist Folge zu leisten.
6. Die Genehmigung ist stets mitzuführen und auf Aufforderung des zuständigen Forstpersonals vorzuzeigen.
7. *{kann um weitere Nebenbestimmungen ergänzt werden}*

III. Hinweise

Zur Genehmigung der unteren Forstbehörde xxx, vom XXXX, Az.: xxxxxx

1. Das Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen ist gemäß § 37 LWaldG grundsätzlich nicht gestattet. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Diese forstrechtliche Genehmigung für den XXXX gilt nur innerhalb des Waldes. Sie ersetzt nicht gegebenenfalls weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse sind unabhängig von der forstrechtlichen Genehmigung vom Veranstalter einzuholen.
3. Diese Genehmigung umfasst nicht die Erlaubnis zum Entzünden oder Unterhalten eines Feuers außerhalb fest eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen!
4. Die Waldbereiche, für die Veranstaltungstermine vereinbart sind, werden weiterhin gemäß Landeswaldgesetz bewirtschaftet. Dies gilt auch bei zufälligen Nutzungen insbesondere durch Sturm- und Käferbefall. Forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zu dulden.
5. Auf das gesetzliche Rauchverbot im Wald (1. März bis 31. Oktober) und die gesetzlichen Betretungsverbote (insbesondere Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzgärten, forstbetriebliche und jagdbetriebliche Einrichtungen sowie Holzlagerplätze und Holzpolter) wird hingewiesen.
6. Der Berechtigte haftet dem Landkreis, dessen Bediensteten oder dem Waldbesitzer sowie dessen Vertreter für alle Schäden, die diesen durch seine Benutzung des Waldes oder im Zusammenhang damit entstehen, sofern die Schäden nicht ausschließlich durch den Landkreis, dessen Bedienstete oder den Waldbesitzer sowie dessen Vertreter verursacht werden.
7. Diese Genehmigung umfasst nicht die zudem erforderliche (privatrechtliche) Zustimmung des/der betroffenen Waldeigentümer zur Benutzung der im Eigentum stehenden Waldwege und Waldgrundstücke. Diese ist vom Veranstalter unabhängig von der vorliegenden Genehmigung bei den betroffenen Waldbesitzern einzuholen. Für den Staatswald ist die Gestattung durch die Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW zu erteilen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt xxxxx Widerspruch eingelegt werden.

Anlage 2: Beispiel eines Bescheids zur Ablehnung einer organisierten Veranstaltung

Briefkopf der jeweiligen UFB

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die organisierte Veranstaltung „xxxx“
Hier: Ablehnung des Antrags auf Genehmigung**

Sehr geehrte Frau/ geehrter Herr xxxx,

Auf Ihren Antrag vom ... Az: ... ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Die angemeldete Veranstaltung „xxx“ kann gemäß § 37 Abs. 2 LWaldG nicht genehmigt werden.
2. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben. / Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von xxx € erhoben.

II. Begründung

1. Sachverhalt

*Der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt muss hier wiedergegeben werden.
Was für eine Veranstaltung war geplant? Ihre Dauer? Der Ort der Veranstaltung,
Teilnehmer usw*

2. Rechtliche Würdigung

Ihrem Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung für die organisierte Veranstaltung xxx im Wald konnte nicht entsprochen werden.

- a. Ermächtigungsgrundlage: § 37 Abs. 2 LWaldG
- b. Zuständigkeit

c. Gründe im Einzelfall

Konkrete, auf den Einzelfall bezogene Darstellung der Gründe, die gegen die Genehmigung sprechen und die ablehnende Entscheidung rechtfertigen.

Unterschrift

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt xxxxx Widerspruch eingelegt werden.